

# Praktikumsordnung

für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik

## Inhalt

1. Zielsetzung der praktischen Tätigkeit
2. Tätigkeiten im Fachpraktikum
3. Betriebe für die praktische Tätigkeit
4. Berichterstattung
5. Zeugnis über die praktische Tätigkeit
6. Praktikum im Ausland
7. Aufgaben der Studierenden und des Praktikumsobmanns
8. Anerkennung des Praktikums
9. Inkrafttreten

## 1. Zielsetzung der praktischen Tätigkeit

Die Studienordnung des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik sieht eine berufspraktische, ingenieurnahe Tätigkeit (Fachpraktikum) vor. **Das Fachpraktikum ist während des Studiums abzuleisten, typischerweise dann, wenn die für das Praktikum wesentlichen Grundlagenmodule erfolgreich abgelegt sind. Fachlich relevante berufspraktische Tätigkeiten, die vor dem Studium abgeleistet wurden (Vorpraktikum), können nach Prüfung durch den Praktikumsobmann / die Praktikumsobfrau im Umfang von bis zu 6 Wochen auf das Fachpraktikum angerechnet werden, sofern die in der Modulbeschreibung für das Fachpraktikum beschriebenen Qualifikationsziele zumindest teilweise erlangt wurden.** Die Tätigkeiten sollten bevorzugt bei einem – aber nicht mehr als zwei Unternehmen durchgeführt werden.

Die berufspraktische, ingenieurnahe Tätigkeit dient dem Ziel, die Studierenden durch Mitarbeit an technischen Aufgaben mit ihren späteren Tätigkeiten im Beruf vertraut zu machen. Sie sollen sich dabei praktische Kenntnisse auf dem Gebiet ihrer Studienrichtung aneignen und Erfahrungen aus der Praxis sammeln. Sie sollen sich darüber hinaus einen Einblick in die betriebliche Organisation und die Arbeitsabläufe des jeweiligen Betriebes verschaffen. Sie sollen auch die sozialen Probleme ihrer Arbeitsstelle kennen lernen. Die Studierenden sollen während ihrer berufspraktischen Tätigkeit in betrieblichen Arbeitsgruppen an der Lösung technischer Aufgaben mitarbeiten.

Beispiele für berufspraktische Tätigkeiten sind:

- Mitarbeit beim Entwurf eines prozessorgesteuerten elektromotorischen Antriebes unter Berücksichtigung der Technologie der Antriebsaufgabe
- Mitarbeit am Entwurf eines automatisierten Messdatenaufnahme- und -verarbeitungssystems
- Mitarbeit bei der Auswahl und Anpassung eines Roboters für eine Fertigungs- oder Transportaufgabe

- Mitarbeit bei der Inbetriebnahme eines Breitband-Kommunikationsnetzes
- Mithilfe bei der Entwicklung energiesparender elektrischer Antriebe
- Mitarbeit an der Einbindung erneuerbarer Energien in die elektrische Energieverteilung
- Mitarbeit in einem Prüffeld für elektronische Baugruppen

Das Fachpraktikum soll insgesamt 13 Wochen á 40 Stunden umfassen. Es kann in mehrere Blöcke aufgeteilt oder als Teilzeitpraktikum absolviert werden, solange der Gesamtumfang 520 Stunden umfasst.

## 2. Tätigkeiten im Fachpraktikum

Das Fachpraktikum dient dem Kennenlernen ingenieurnaher Tätigkeiten auf dem Gebiet der Elektrotechnik aus den Bereichen:

- a. Forschung, Entwicklung, Berechnung, Projektierung und Konstruktion.
- b. Prüfung, Inbetriebnahme und Wartung, sowie Demontage und Wiederverwertung.

Vorzugsweise sollen einzelne Tätigkeiten aus **beiden** Punkten ausgeübt werden.

Die fachpraktische Tätigkeit kann auch einen wesentlichen Anteil im Bereich betriebswirtschaftlicher Fragen enthalten.

Verwaltungstätigkeiten sowie reine Lageristentätigkeiten sind keine ingenieurnahen Tätigkeiten und werden daher nicht anerkannt.

## 3. Betriebe für die praktische Tätigkeit

Die praktische Tätigkeit kann in jeder Einrichtung durchgeführt werden, die eine Ausbildung im Sinne der vorliegenden Richtlinien ermöglicht.

In der Regel können diese Kenntnisse am besten in mittleren und großen Industrieunternehmen, in Betrieben mit größeren Abteilungen der Elektrotechnik oder in Forschungsinstituten erworben werden.

## 4. Berichterstattung

Die ausgeübten Tätigkeiten sind durch einen selbst verfassten, schriftlichen Bericht im Umfang von 2-3 Seiten zu dokumentieren. Darin sollte jeder Tätigkeitsabschnitt (z.B. nach Aufgabenstellung, Durchführung und Ergebnis) in einer gegliederten technischen Beschreibung festgehalten werden. Der Bericht dient als Ergänzung des Zeugnisses und muss am Ende des Praktikums beim Praktikumsobmann eingereicht werden.

Das Betriebsgeheimnis ist zu wahren; Zeichnungen, Schaltpläne, usw. dürfen nur mit Zustimmung des Betriebes in den Bericht mit aufgenommen werden.

## 5. Zeugnis über die praktische Tätigkeit

Zur Anerkennung der praktischen Tätigkeit ist neben den Berichten ein Zeugnis oder gleichwertige Bescheinigung des Betriebes im Original vorzulegen. Hierzu kann das Muster (s. Anhang) verwendet werden.

Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur Person
- Ausbildungsbetrieb, Abteilung und Ort

- Tätigkeiten und deren Dauer
- Angabe der Fehltage (Urlaub, Krankheit, etc.)
- Beurteilung der Tätigkeit, Schilderung der bearbeiteten Projekte

## 6. Praktikum im Ausland

Praktische Tätigkeiten im Ausland, die diesen Richtlinien entsprechen, werden anerkannt. Berichtsheft und Zeugnis müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Andernfalls muß eine beglaubigte Übersetzung vorgelegt werden.

## 7. Aufgaben der Studierenden und des Praktikumsobmanns

**Studierende** sind eigenverantwortlich für

- die rechtzeitige Bewerbung bei den Unternehmen,
- die inhaltliche Abstimmung entsprechend der Praktikantenordnung, sowie
- den ordnungsgemäßen Nachweis des Praktikums.

Der **Praktikumsobmann / die Praktikumsobfrau** ist für die Anerkennung und weitere Informationen zuständig, bei ihm / ihr bekommen die Studierenden auch die Praktikumsbestimmungen. Fachlich nahestehende Professorinnen oder Professoren unterstützen die Studierenden bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz. An sie kann der Praktikumsobmann / die Praktikumsobfrau die Anerkennung delegieren.

Der Praktikumsobmann / die Praktikumsobfrau vermittelt keine Praktikumsstellen. Er /Sie berät ggf. bezüglich der Eignung von Praktikumsstellen und gibt sachdienliche Hinweise. Darüber hinaus kann sich der Bewerber / die Bewerberin entweder mit der zuständigen Stelle des örtlichen Arbeitsamts oder mit der Industrie- und Handelskammer in Verbindung setzen, die üblicherweise ebenfalls Hinweise auf entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten in der jeweiligen Region geben.

## 8. Anerkennung des Praktikums

**Zur Anerkennung** des Fachpraktikums sind **folgende Unterlagen einzureichen**:

- Zeugnis oder gleichwertige Bescheinigung
- Bericht

Die Anerkennung erfolgt in einem Gespräch des Praktikanten / der Praktikantin mit dem Praktikumsobmann / der Praktikumsobfrau, in dem über die Inhalte der ausgeübten Tätigkeit diskutiert wird.

Die Anerkennung sollte in der Regel zeitnah nach dem Praktikum stattfinden. Eine Anerkennung später als 2 Jahre nach dem Beenden des Praktikums ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Als Praktikum anerkannt werden können auch folgende Tätigkeiten:

- Tätigkeiten als Werkstudent/in, sofern diese den Richtlinien entsprechen ,
- Eine mit Facharbeiterbrief abgeschlossene, einschlägige Lehre oder einschlägige Ingenieurpraktika

## 9. Inkrafttreten, Übergangsregelung

Die Praktikumsordnung tritt zum xx. xx 2010 in Kraft.